

TE Vwgh Beschluss 2022/8/29 Ra 2021/08/0126

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.08.2022

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §101

AVG §52

1. ASVG § 101 heute
2. ASVG § 101 gültig ab 01.01.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 13/1962

1. AVG § 52 heute
2. AVG § 52 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025
3. AVG § 52 gültig von 01.01.2002 bis 27.11.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
5. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
6. AVG § 52 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 52 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Dr.in Sporrer und die Hofrätin Dr. Julcher als Richterinnen sowie den Hofrat Mag. Stickler als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Sasshofer, über die Revision der H K in E, vertreten durch Mag. Johann Juster, Rechtsanwalt in 3910 Zwettl, Landstraße 21, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. September 2021, W178 2177913-2/3E, betreffend Herstellung des gesetzlichen Zustandes gemäß § 101 ASVG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Pensionsversicherungsanstalt), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Dr.in Sporrer und die Hofrätin Dr. Julcher als Richterinnen sowie den Hofrat Mag. Stickler als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Sasshofer, über die Revision der H K in E, vertreten durch Mag. Johann Juster, Rechtsanwalt in 3910 Zwettl, Landstraße 21, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. September 2021, W178 2177913-2/3E, betreffend Herstellung des gesetzlichen Zustandes gemäß Paragraph 101, ASVG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Pensionsversicherungsanstalt), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Die im Jahr 1952 geborene Revisionswerberin beantragte am 15. Juli 2004, ihr eine Waisenpension über das 18. Lebensjahr hinaus nach ihren 1995 und 1980 verstorbenen Eltern zu gewähren. Mit Bescheiden vom 4. Mai 2005 wies die Pensionsversicherungsanstalt diese Anträge ab.

2 Am 24. Mai 2017 beantragte die Revisionswerberin, hinsichtlich der Bescheide vom 4. Mai 2005 im Sinn des § 101 ASVG rückwirkend den gesetzlichen Zustand herzustellen und ihr Waisenpensionen nach ihrer Mutter und ihrem Vater zu gewähren. Die Pensionsversicherungsanstalt wies diese Anträge mit Bescheiden vom 9. April 2018 ab. Am 24. Mai 2017 beantragte die Revisionswerberin, hinsichtlich der Bescheide vom 4. Mai 2005 im Sinn des Paragraph 101, ASVG rückwirkend den gesetzlichen Zustand herzustellen und ihr Waisenpensionen nach ihrer Mutter und ihrem Vater zu gewähren. Die Pensionsversicherungsanstalt wies diese Anträge mit Bescheiden vom 9. April 2018 ab.

3 Mit dem in Revision gezogenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerden der Revisionswerberin gegen die Bescheide vom 9. April 2018 als unbegründet ab und sprach aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Mit dem in Revision gezogenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerden der Revisionswerberin gegen die Bescheide vom 9. April 2018 als unbegründet ab und sprach aus, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

4 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

5 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

6 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

7 Zur Zulässigkeit der Revision wird vorgebracht, ein wesentlicher Irrtum über den Sachverhalt im Sinn des § 101 ASVG liege dann vor, wenn von der Behörde Sachverhaltselemente angenommen worden seien, die mit der Wirklichkeit nicht in Übereinstimmung stünden. Das Bundesverwaltungsgericht habe sich aber darauf gestützt, dass die Pensionsversicherungsanstalt ihre Bescheide vom 4. Mai 2005 auf ausreichende und vertretbar gewürdigte Beweise gegründet hätte. Daraus ergebe sich, dass das Bundesverwaltungsgericht davon ausgegangen sei, es bedürfe einer „subjektiven Komponente“, nämlich einer Vorwerfbarkeit des Irrtums der Behörde, um ein Vorgehen nach § 101 ASVG zu rechtfertigen. Damit weiche das angefochtene Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab. Zur Zulässigkeit der Revision wird vorgebracht, ein wesentlicher Irrtum über den Sachverhalt im Sinn des Paragraph 101, ASVG liege dann vor, wenn von der Behörde Sachverhaltselemente angenommen worden seien, die mit der Wirklichkeit nicht in Übereinstimmung stünden. Das Bundesverwaltungsgericht habe sich aber darauf gestützt, dass die Pensionsversicherungsanstalt ihre Bescheide vom 4. Mai 2005 auf ausreichende und vertretbar gewürdigte Beweise gegründet hätte. Daraus ergebe sich, dass das

Bundesverwaltungsgericht davon ausgegangen sei, es bedürfe einer „subjektiven Komponente“, nämlich einer Vorwerfbarkeit des Irrtums der Behörde, um ein Vorgehen nach Paragraph 101, ASVG zu rechtfertigen. Damit weiche das angefochtene Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab.

8 Es trifft zu, dass ein Irrtum über den Sachverhalt im Sinn des § 101 ASVG (nur) dann vorliegt, wenn der Sozialversicherungsträger Sachverhaltselemente angenommen hat, die mit der Wirklichkeit zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung nicht übereinstimmen. Der Irrtum ist dann als wesentlich im Sinn des § 101 ASVG anzusehen, wenn er für die rechtliche Beurteilung des den Gegenstand des Verwaltungsverfahrens bildenden Leistungsanspruchs Bedeutung erlangt (vgl. VwGH 28.3.2012, 2012/08/0047, mwN). Einen Tatsachenirrtum in diesem Sinn könnte etwa eine unrichtige Befundaufnahme durch einen Sachverständigen - etwa das Übersehen eines konkreten Leidenszustandes - darstellen (vgl. VwGH 13.9.2017, Ra 2016/08/0174, mwN; vgl. näher VwGH 27.7.2001, 2001/08/0040). Es trifft zu, dass ein Irrtum über den Sachverhalt im Sinn des Paragraph 101, ASVG (nur) dann vorliegt, wenn der Sozialversicherungsträger Sachverhaltselemente angenommen hat, die mit der Wirklichkeit zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung nicht übereinstimmen. Der Irrtum ist dann als wesentlich im Sinn des Paragraph 101, ASVG anzusehen, wenn er für die rechtliche Beurteilung des den Gegenstand des Verwaltungsverfahrens bildenden Leistungsanspruchs Bedeutung erlangt vergleiche , VwGH 28.3.2012, 2012/08/0047, mwN). Einen Tatsachenirrtum in diesem Sinn könnte etwa eine unrichtige Befundaufnahme durch einen Sachverständigen - etwa das Übersehen eines konkreten Leidenszustandes - darstellen vergleiche , VwGH 13.9.2017, Ra 2016/08/0174, mwN; vergleiche , näher VwGH 27.7.2001, 2001/08/0040).

9 Das Bundesverwaltungsgericht hat sich im vorliegenden Fall im Sinn dieser Rechtsprechung darauf gestützt, dass der Pensionsversicherungsanstalt in ihren Bescheiden vom 4. Mai 2005 kein Irrtum über den entscheidungswesentlichen Sachverhalt - nämlich hinsichtlich der nach § 260 iVm. § 252 Abs. 2 Z 3 ASVG maßgeblichen Erwerbsfähigkeit der Revisionswerberin seit der Vollendung ihres 18. Lebensjahres - unterlaufen sei. Diese Begründung, deren Unrichtigkeit bzw. Mangelhaftigkeit die Revision nicht aufzeigt, trägt die Entscheidung. Auf die weiteren in der Revision angesprochenen Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts, wonach die Bescheide vom 4. Mai 2005 aufgrund einer nicht zu beanstandenden Beweiswürdigung bzw. „aufgrund eines mängelfreien Ermittlungsverfahrens“ ergangen seien, kam es nicht an. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich im vorliegenden Fall im Sinn dieser Rechtsprechung darauf gestützt, dass der Pensionsversicherungsanstalt in ihren Bescheiden vom 4. Mai 2005 kein Irrtum über den entscheidungswesentlichen Sachverhalt - nämlich hinsichtlich der nach Paragraph 260, in Verbindung mit Paragraph 252, Absatz 2, Ziffer 3, ASVG maßgeblichen Erwerbsfähigkeit der Revisionswerberin seit der Vollendung ihres 18. Lebensjahres - unterlaufen sei. Diese Begründung, deren Unrichtigkeit bzw. Mangelhaftigkeit die Revision nicht aufzeigt, trägt die Entscheidung. Auf die weiteren in der Revision angesprochenen Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts, wonach die Bescheide vom 4. Mai 2005 aufgrund einer nicht zu beanstandenden Beweiswürdigung bzw. „aufgrund eines mängelfreien Ermittlungsverfahrens“ ergangen seien, kam es nicht an.

1 0 In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Wien, am 29. August 2022

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2022:RA2021080126.L00

Im RIS seit

23.09.2022

Zuletzt aktualisiert am

27.10.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at